

Niederschrift**Über die Sitzung der Arbeitsgruppe Strategische Steuerung und Haushalt****Teilnahmeliste zu der Sitzung
am 17.04.2023****Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:13 Uhr**

Name	Vorname	Funktion	Teilnahme
Seiler	Stefanie	Oberbürgermeisterin	✓
Kabs	Monika	Bürgermeisterin	✓
Münch-Weinmann	Irmgard	Beigeordnete	✓
Rottmann	Hans-Peter	Stadtratsfraktion der CDU	✓
Brandenburger	Philipp	Stadtratsfraktion der SPD	✓
Heller	Hannah	Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen	✓
Dr. Mang-Schäfer	Sarah	SWG	-
Höchst	Nicole	Stadtratsfraktion der AfD	-
Haupt	Benjamin	Stadtratsfraktion der AfD	-
Popescu	Aurel	Stadtratsfraktion Die Linke	✓
Oehlmann	Mike	Stadtratsfraktion der FDP	✓
Schneider	Matthias	Wählergruppe Schneider	✓
Kübitz	Uwe	Fraktionsloses Ratsmitglied	-
Dittus	Sabine	Fachbereichsleitung 1	✓
Zander	Thomas	Fachbereichsleitung 2	e
Binder	Tanja	Fachbereichsleitung 3	-
Lehnen-Schwarzer	Georg	Fachbereichsleitung 4	✓
Nolasco	Robin	Fachbereichsleitung 5	-
Knoth	Marianne	Controlling	✓
Lübge	Bianka	Abteilung Finanzen: Abteilungsleitung	✓
Rumpp	Franziska	Abteilung Finanzen: Protokollantin	✓
Pleines	Stephen	Fachbereich 2	-
Hupf	Melanie	Fachbereich 3	✓
Bender	Monika	Fachbereich 4	-
Krämer	Anne-Katrin	Fachbereich 5	✓
Dunio-Özkan	Lena	Gleichstellungsbeauftragte	-
Ruffing	Werner	Personalratsvorsitzender	-

TOP 1: Hochrechnung des Endergebnisses des Jahres 2022

Frau Knoth erläutert die Anlage und weist darauf hin, dass die Haupteinnahmen vor allem bei den Steuern, allen voran der Gewerbesteuer, verortet sind. Die Reduzierung der Zuwendungen ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Maßnahmen, für die Zuschüsse erhalten werden, noch nicht vollständig umgesetzt bzw. abgerechnet sind. Im Bereich der sozialen Sicherung gibt der Bund für die übertragenen Aufgaben nicht mehr Zuschüsse.

Herr Lehnen-Schwarzer erläutert hier, dass der derzeit ausgewiesene Mehrertrag darin begründet ist, dass Abrechnungen noch ausstehen und dabei genauestens der zugehörige Sachverhalt geprüft wird. Aufgrund des neuen KiTa-Gesetzes wurden 2022 mehr Mittel geplant, jedoch kam es noch nicht zur Planungsdurchführung, worin die 1 Mio. EUR weniger ausgegebenen Zuwendungen begründet sind.

Insgesamt ist für das Jahr 2022 voraussichtlich mit einem Überschuss von rund 12,5 Mio. EUR zu rechnen.

Frau Seiler gibt als langfristiges Ziel der Verwaltung an, dass Aufwendungen und Projekte noch realistischer geplant werden, um das Delta zwischen Plan und Ist so allmählich zu verringern.

TOP 2: Entschuldung der Kommunen (Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) und Kommunaler Entschuldungsfonds (KEF))

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ dient der unmittelbaren Entlastung, der von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders betroffenen Kommunen.

Nach aktuellem Berechnungsstand würde die Stadt Speyer im Rahmen des PEK-RP ca. 18 Mio. EUR Sofort-Entschuldung im Jahr 2024 erhalten, um damit langfristige Liquiditätskredite abzulösen (siehe Anlage 1 – Informationsschreiben vom 06.04.2023).

Die Abwicklung der Liquiditätskredite wird von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) übernommen. Laut des Vortrages der ISB auf der Kämmerereleitertagung (17.04.2023) betragen die Kosten, für die Ablösung eines Liquiditätskredites in ihrem Hause, weniger als 100 EUR pro Kredit.

Derzeit wird seitens der Stadt Speyer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des PEK-RP geprüft.

Im Vergleich zum PEK-RP erhält die Stadt Speyer aufgrund der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF) bis 2026 jährlich rund 3,3 Mio. EUR.

Ziel ist es in diesem Jahr 10 Mio. EUR ohne Hilfe des Landes zu tilgen.

Infolge der Teilnahme am Zinssicherungsschirm wurden vertragsgemäß Liquiditätskredite mit langen Laufzeiten aufgenommen, weshalb die nächsten Tilgungen von Liquiditätskrediten erst ab 2026 erfolgen können.

Herr Rottmann gibt zu bedenken, dass bei der Entscheidung pro PEK-RP lediglich die Zinsaufwendungen entfallen würden. Simultan dazu müssten unter PEK-RP zusätzlich rund 3,3 Mio. EUR jährlich im Haushalt eingespart werden, da die Entschuldungshilfe des KEF entfallen würde.

Im Rahmen des LGPEK-RP wurden auch Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert. Die erfolgten Änderungen gelten für alle Kommunen unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 2053)
- Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskredite (max. 3 Jahre)
- Genehmigungspflicht für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bei der Haushaltseinreichung
- Erweiterung der Berichtspflichten gegenüber dem Stadtrat

In seiner Sitzung am 11.05.2023 erhält der Haupt- und Stiftungsausschuss die Informationen zum Landesprogramm LGPEK-RP und eine vage Berechnung über die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Speyer bei einer Teilnahme am LGPEK-RP bzw. bei keiner Teilnahme.

Die Stadt Speyer wird die Bemessungsgrundlagen bis 30.06.2023 prüfen und bei Bedarf korrigieren lassen. Bis zum 30.09.2023 stellt die Stadt Speyer den Antrag zum LGPEK-RP. Sobald das Vertragsangebot vorliegt soll der Stadtrat bis Februar 2024 über die Annahme oder Ablehnung entscheiden. Sollte der PEK Vertrag angenommen werden, muss der Stadtrat den KEF aufkündigen. Den geplanten zeitlichen Ablauf von Seiten des Landes entnehmen Sie der Anlage 2.

TOP 3: Haushaltsgenehmigung 2023 – Sachstand

Die Genehmigung für den geänderten und am 30.03.2023 beschlossenen Haushalt 2023 steht weiterhin aus.

Frau Seiler macht deutlich, dass es zunehmend schwieriger wird eine Haushaltsgenehmigung zu erhalten und alle gewillt sind die bestmögliche Verwendung der Steuermittel zu finden.

TOP 4: Verschiedenes

Zusammenhang von Steuerkraft und örtlichen Hebesätzen der Stadt Speyer (Stand 2023):

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Hebesätze Speyer	350 %	450 %	415 %
Nivellierungssätze laut LFAG* (Stand 01.01.2023)	345 %	465 %	345 %

Wie sind die Auswirkungen zu beurteilen, wenn der örtliche Hebesatz der **Grundsteuer B** der Stadt Speyer

- a.) auf 465 % angehoben und
- b.) von 450 % beibehalten

wird?

*LFAG = Landesfinanzausgleichsgesetz

Quelle: Fortbildung der Kommunalakademie RLP e. V.: Der kommunale Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz – Reform des LFAG 2023 am 12.01.2023; Thomas Schäfer

	2022	2023 a)	2023 b)
Hebesatz	450%	465%	450%
Steueraufkommen	450.000	465.000	450.000
Nivellierungssatz laut LFAG*	365%	465%	465%
Steuerkraft	365.000	465.000	465.000
"unberücksichtigte Mittel" bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl	85.000,00	0,00	-15.000,00

Frau Lübge erläutert die Anlage.

Zur besseren Darstellung wurde eine Beispielberechnung mit Einnahmen bei der Grundsteuer B in Höhe von 100.000 EUR angenommen.

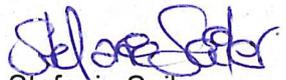
Liegt der Hebesatz (egal welcher) unter dem Nivellierungssatz, führt dies zu einem Verlust von Finanzmitteln im Rahmen des Länderfinanzausgleiches.

Der Hebesatz der Stadt Speyer liegt bei der Grundsteuer B (450%) mit 15-Prozentpunkten unter dem Nivellierungssatz (465%). Dies führt zu einer Anhebung der Steuer-/Finanzkraftmesszahl und somit zu einer Minderung der Schlüsselzuweisung. Dadurch werden die Einnahmen der Stadt Speyer bessergestellt als sie tatsächlich sind.

Sollte es zu einer Erhöhung des Hebesatzes kommen, bittet Herr Rottmann vorab um eine Gegenrechnung wie der Sozialaufwand steigt, den man zum Ausgleich der Hebesatzerhöhung aufbringen muss.

Die Thematik der Gebühren- und Hebesatzanpassungen soll in der Sitzung nach der Sommerpause beraten werden.

Frau Knoth informiert, dass der Fokus des Controllings in diesem Jahr auf den Erträgen der Stadt liegt. Hier werden Informationen gesammelt, aufbereitet und Sachverhalte überprüft. Je nach Fortschritt können erste Ergebnisse bereits in der nächsten Sitzung dieser Arbeitsgruppe vorgelegt werden.


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Ministerium der Finanzen, Postfach 38 80, 55116 Mainz

An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Speyer
Frau Stefanie Seiler
Postfach 19 80
67329 Speyer

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Postfach 38 80
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

6. April 2023

Informationsschreiben zum Programm

„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Seiler,

gemeinsam haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten die Weichen für einen finanziellen Neustart der kommunalen Familie gestellt: Nun kann das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) starten. Für den intensiven und gewinnbringenden Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Ausgestaltung des Programms bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals ganz herzlich.

Zum Start möchten wir allen Kommunen in Rheinland-Pfalz mit diesem Schreiben grundlegende Informationen zum Programm PEK-RP geben, damit wir unser gemeinsames Ziel schnell und reibungslos erreichen: Die Entschuldung nun auch umzusetzen.

Welche Ziele verfolgt das Programm PEK-RP?

Das Programm PEK-RP setzt die Politik der Landesregierung zur Stärkung der Kommunen konsequent fort. Im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) schaffen wir durch den historischen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro die Basis für einen fiskalischen Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

Wo finden Sie nähere Informationen zum Programm PEK-RP?

Auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen finden Sie alle Informationen und Dokumente rund um das Programm PEK-RP: <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/programm-pek-rp>.

Diese betreffen insbesondere

- die Bemessungsgrundlage für die Entschuldung, d. h. die Frage, welche Liquiditätskredite und welches Finanzvermögen relevant sind,
- den Entschuldungstarif, der den Anteil der Entlastung für Ihre Kommune bestimmt,
- die Kreditauswahl, also die Frage, welche Ihrer Kreditverträge im Falle einer Entschuldung vom Land übernommen werden, und
- das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Entschuldung.

Die rechtlichen Regelungen, ein Leitfaden, eine Proberechnung für alle Kommunen und weitere Unterlagen sind dort abrufbar.

Wenn Sie eine Einführung zum Programm PEK-RP und zum Antragsverfahren wünschen, empfehlen wir Ihnen die entsprechenden Informationsveranstaltungen. Zu diesen Videokonferenzen können Sie sich unter folgendem Link anmelden: <https://isb.rlp.de/pek-rp>.

Wird Ihre Kommune entschuldet – und in welcher Höhe?

Die Datengrundlage für das Programm PEK-RP bilden statistische Daten, konkret die amtliche Schuldenstatistik und die Finanzvermögenstatistik. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich bereits jetzt – vor der Antragstellung und unter entsprechendem Vorbehalt – im Rahmen einer Proberechnung das einstweilige Entschuldungsvolumen für Ihre Kommune ermitteln. Das Ergebnis finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Ist als Entschuldungsvolumen ein positiver Betrag angegeben, können Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass Ihre Kommune am Programm PEK-RP teilnehmen kann.

Wenn dieser Betrag zudem größer ist als die alternativen Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), ist die Teilnahme am Programm PEK-RP im Regelfall wirtschaftlich vorteilhaft. Im Einzelfall kann eine Vergleichsberechnung erforderlich werden, die alle Entschuldungsprogramme des Landes einbezieht und auch die voraussichtliche Kreditauswahl beim Programm PEK-RP berücksichtigt.

Ist eine Teilnahme Ihrer Kommune nicht möglich, bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Land geht mit dem Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro an seine Grenzen. Auch deshalb ist eine Konzentration auf diejenigen Kommunen erforderlich, die sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer finanziellen Situation befreien können.
- Die Tilgung der verbleibenden Restschuld stellt für die teilnehmenden Kommunen weiterhin eine Herausforderung dar.
- Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Entschuldungsprogramms erfolgt sind.

Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Wie korrigieren Sie bei Bedarf die statistischen Daten?

Im Rahmen der Antragstellung sind die statistischen Daten grundsätzlich zu bestätigen. Sind Korrekturen zu den Daten in der Anlage erforderlich, dann teilen Sie dies bitte kurzfristig und unmittelbar gegenüber dem Statistischen Landesamt mit. Die Ansprechpersonen und die Bedingungen sind insofern die gleichen wie bei Ihrer Meldung zur Schulden- und zur Finanzvermögenstatistik. Sofern das Statistische Landesamt die Korrekturen übernimmt, werden diese ohne weiteres Zutun bei der Berechnung des Entschuldungsvolumens Ihrer Kommune berücksichtigt.

Wie stellen Sie den Antrag? – Die ISB als Ihre Ansprechpartnerin

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) setzt das Antrags- und Bewilligungsverfahren zum Programm PEK-RP um – grundsätzlich in elektronischer Form.

Ihr Antrag ist im Antragsportal zum Programm PEK-RP zu stellen, das Sie über die Homepage der ISB erreichen: <https://isb.rlp.de/kommunal.html>.

Dort finden Sie auch eine Anleitung zur Antragstellung und die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpersonen bei der ISB.

Ihr Zugangscode zum Antragsportal lautet: [ausschließlich in der Papierfassung]

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist freiwillig und erfolgt daher nur auf Ihren Antrag hin.

Was sind die nächsten Schritte?

Wiederholt haben Kommunen, die voraussichtlich am Programm PEK-RP teilnehmen können, die Frage gestellt, wie mit einem Kreditvertrag zu verfahren ist, der vor einer möglichen Übernahme ausläuft. Vorbehaltlich der Entscheidung über die Teilnahme und die Kreditauswahl sowie unter Hinweis auf das eigenständige Kreditmanagement

der Kommune wird angeregt, nach Möglichkeit eine endfällige Anschlussfinanzierung mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 einzugehen. Verträge mit Laufzeitende im Jahr 2026 sind grundsätzlich nicht zur Übernahme vorgesehen.

Die Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens geben Sie bitte **bis zum 30. Juni 2023** im Antragsportal ein.

Der vollständige Antrag ist **bis zum 30. September 2023** im Antragsportal zu stellen. Diese zweite Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Sie tragen zu einem reibungslosen Verfahren für alle Beteiligten bei, wenn Sie möglichst frühzeitig Ihren Antrag stellen.

Starke Kommunen für Rheinland-Pfalz

Das Programm PEK-RP bedeutet einen echten finanziellen Neustart. Wir freuen uns, diesen Schritt als Land gemeinsam mit der kommunalen Familie in einer dauerhaften Partnerschaft zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen



Michael Ebling

Anlage: Proberechnung unter Vorbehalt zum Programm PEK-RP

**Proberechnung unter Vorbehalt zur
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die kreisfreie Stadt Speyer**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31.12.2020:	77.000.000	Euro
- davon beim nicht-öffentlichen Bereich:	77.000.000	Euro
- davon beim öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	0	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0	Euro
 Anrechnungen insgesamt:	 -19.386.126	 Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln:	-13.570.818	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen:	0	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage: (dabei Liquiditätskredite zum 31.12.2021:	-5.815.308 68.000.000	Euro Euro)
 Bemessungsgrundlage:	 57.613.874	 Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: 51.156
(laut Melderegister zum 31.12.2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: 1.126 Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 500 Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 2.500 Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: 1.500 Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 16.011.828 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 18.584.812 Euro

Zum Vergleich: Programm KEF-RP alternativ 10.165.257 Euro

Zuweisungen des Landes in den Jahren 2024 bis 2026 nach aktuellem Stand

Gründe für Teilnahme am PEK-RP:	Gründe für keine Teilnahme am PEK-RP:
<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem KEF-RP werden letztmalig für 2023 gewährt. - Damit würden die jährlichen Landezuweisungen ab 2024 in Höhe von 3.388.419 Euro für den städtischen Haushalt wegfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem KEF-RP werden letztmalig für 2026 gewährt. - Das sind jährliche Landezuweisungen in Höhe von 3.388.419 Euro für 2024 bis einschließlich 2026.
<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ werden letztmalig für das Jahr 2023 gewährt. - Damit würden die jährlichen Landezuweisungen in Höhe von 356.521 Euro für die Kredite für den städtischen Haushalt ab 2024 wegfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ werden letztmalig für das Jahr 2028 gewährt. - Das sind jährliche Landezuweisungen in Höhe von 356.521 Euro für 2024 bis einschließlich 2028.
<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm“ werden letztmalig für das Jahr 2024 gewährt. - Damit würden die Landezuweisungen in Höhe von insgesamt 742.048,82 Euro für die Kredite für den städtischen Haushalt ab 2025 wegfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisungen aus dem Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm“ werden letztmalig für das Jahr 2028 gewährt. - Das sind Landezuweisungen in Höhe von insgesamt 742.048,82 Euro für 2025 bis einschließlich 2028.
<ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätskredite werden in Höhe eines Gesamtvolumens von 18.584.812 Euro ab 2024 vom Land übernommen. → Zins und Tilgung entfällt für diese Kredite - keine Tilgung von Liquiditätskrediten in 2025 möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Tilgung von Liquiditätskrediten in 2024 und 2025 möglich - nächste Tilgung von Liquiditätskrediten im Jahr 2026 möglich
<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Liquiditätsschulden auf voraussichtlich 32.000.000 Euro (Stichtag 31.12.2025). 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Liquiditätsschulden auf voraussichtlich 39.801.691 Euro (Stichtag 31.12.2026).
<ul style="list-style-type: none"> - Jährlich pflichtiger Rückführungsbetrag laut § 105 Abs. 4 GemO für die nächsten 30 Jahre in Höhe von rund 1.800.000 Euro und der Wegfall aller genannten Zuweisungen wäre ab dem Haushaltsjahr 2024 in voller Höhe zu kompensieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährlich pflichtiger Rückführungsbetrag laut KEF = 4.066.103 Euro bis einschließlich 2026 - ab 2027 jährlich pflichtiger Rückführungsbetrag laut § 105 Abs. 4 GemO für die nächsten 27 Jahre in Höhe von rund 1.500.000 Euro

Einzahlungen ohne PEK	2024	2025	2026	2027	2028
KEF-Zuweisungen	3.388.419,00 €	3.388.419,00 €	3.388.419,00 €	0,00 €	0,00 €
Stabilisierungs- und Abbaubonus für Kredite Nr. 2-6	356.521,00 €	356.521,00 €	356.521,00 €	356.521,00 €	356.521,00 €
Zinssicherungsschirm für Kredite Nr. 2-6	256.764,60 €	256.764,60 €	200.536,79 €	166.039,20 €	97.531,83 €
Jahressumme	4.001.704,60 €	4.001.704,60 €	3.945.476,79 €	522.560,20 €	454.052,83 €
Gesamtsumme					12.925.499,02 €

Auszahlungen ohne PEK	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsen für Kredite bis Endfälligkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	192.949,44 €
Mindesttilgung laut KEF	4.066.103,00 €	4.066.103,00 €	4.066.103,00 €	0,00 €	0,00 €
Mindesttilgung laut § 105 Abs. 4 GemO	4.066.103,00 €	4.066.103,00 €	4.066.103,00 €	1.474.136,00 €	1.474.136,00 €
Tilgung oder Prolongation des Kreditendbetrages	0,00 €	0,00 €	14.000.000,00 €	18.000.000,00 €	20.000.000,00 €
Jahressumme	8.132.206,00 €	8.132.206,00 €	22.132.206,00 €	19.474.136,00 €	21.667.085,44 €

Die Berechnung zeigt die finanziellen Auswirkungen, wenn die zwei Verträge von 2028 (Nr. 5 und 6, siehe Übersicht Kassenkredite Seite 2) in Höhe von 20.000.000 Euro im Rahmen des PEK übernommen werden.

Einzahlungen mit PEK	2024	2025	2026	2027	2028
KEF-Zuweisungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stabilisierungs- und Abbaubonus für Kredite Nr. 2-6	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinssicherungsschirm für Kredite Nr. 2-6*	256.764,60 €	256.764,60 €	221.713,19 €	166.039,20 €	97.531,83 €
Jahressumme	256.764,60 €	256.764,60 €	221.713,19 €	166.039,20 €	97.531,83 €
Gesamtsumme					998.813,42 €

Auszahlungen mit PEK	2024	2025	2026	2027	2028
Zinsen für Kredite bis Endfälligkeit	564.388,84 €	333.618,00 €	229.654,50 €	86.850,00 €	0,00 €
Mindesttilgung laut KEF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mindesttilgung laut § 105 Abs. 4 GemO*	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €
Tilgung oder Prolongation des Kreditendbetrages	0,00 €	0,00 €	14.000.000,00 €	18.000.000,00 €	0,00 €
Jahressumme	2.364.388,84 €	2.133.618,00 €	16.029.654,50 €	19.886.850,00 €	1.800.000,00 €

* gerundeter Wert

NÄCHSTE SCHRITTE

- | | |
|----------|---|
| April | Informationsschreiben,
Informationsveranstaltungen |
| 30.06. | Angaben zur Bemessungsgrdl. |
| 30.09. | Ausschlussfrist für Antrag |
| bis Dez | Vertragsangebot an Kommunen |
| bis Feb | Zustimmung Gemeinderat u.ä. |
| bis März | Vertragsabschluss |